



## **Anfragenbeantwortung**

12. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2015

### **9.2. Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

**Frau Redlhammer-Raback** erkundigt sich nach der rechtlichen Situation, wenn eine Aufwandsentschädigung an freiwillige Feuerwehrkräfte gezahlt wird, ob diese auf Hartz IV-Leistungen angerechnet werden.

**Frau Herzog-von der Heide** wird die Anfrage prüfen lassen. Die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung zur Aufwandsentschädigung könne nicht einfach so umdeklariert werden.

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

Da die Aufwandsentschädigung in der Regel deutlich unter 200,00 EUR liegt und es sich um eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz (EStG) handelt, ist die Aufwandsentschädigung gemäß § 11b Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) anrechnungsfrei.

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde sieht eine maximale Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 € vor.

i. A. Wolters  
Amtsleiterin

Verteiler: Stadtverordnete, BM,10,11,13,14,20,32,60,61,66,68,80,PR,OV,SF